

RS Vwgh 2005/2/22 2004/21/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §104 Abs1;

FrG 1997 §104 Abs6;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z9;

StGB §192;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

In einem Verfahren betreffend ein befristetes Aufenthaltsverbot iSd § 36 Abs 1 iVm Abs 2 Z 9 FrG 1997 kommt dem Umstand, dass sich der Fremde bei seiner Einreise eines Schleppers bedient hat keine entscheidende Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme eines Schleppers bei der Einreise könnte zwar eine zusätzliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewirken (Hinweis E 10. April 2003, 2002/18/0202). Dennoch ist mit dem "Sich-schleppen-Lassen" jedenfalls keine derart gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit verbunden, wie sie durch die Schlepperei iSd § 104 Abs. 1 FrG 1997 bewirkt wird. Durch die bloße Inanspruchnahme eines Schleppers bei der Einreise hat sich der Fremde gemäß § 104 Abs. 6 FrG 1997 nämlich nicht strafbar gemacht. Der Umstand, dass sich der Fremde eines Schleppers bediente, um nach Österreich zu gelangen - ein Verhalten, seit dem bei Erlassung des angefochtenen Bescheides fast acht Jahre vergangen waren und für dessen Wiederholungsgefahr keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind (Hinweis E 10. April 2003, 2002/18/0202) - bildet daher gegenständlich weder für sich allein noch im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Verhalten iSd § 192 StGB eine ausreichende Grundlage für eine Gefährlichkeitsprognose iSd § 36 Abs. 1 FrG 1997.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004210242.X02

Im RIS seit

29.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at